

Prozent Alkoholfäcke nach Eralles, jedoch niemals unter 50 Einern zu halten, und es kann von der Steuerbehörde von Zeit zu Zeit durch Revision des Lagers Uebergerugung genommen werden, daß dieser Bestand wirklich vorhanden sei. Für das Bestehende ist der Steuerbetrag binnen 4 Wochen zu erlegen.

§. 17.

Wenn Steuerkredit überhaupt, namentlich rücksichtlich der Eingangs- oder Ausgleichungsabgaben ertheilt ist, so sind die Waaren, von welchen dergleichen Abgaben zu entrichten sind, ganz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich baar erlegt worden wären.

Die Waare tritt, als völlig versteuert, in den freien Verkehr, nur mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Der Kreditnehmer hat dagegen der Steuerbehörde neben der Declaration zur Besteuerung über diejenigen Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, ein schriftliches Anerkennniß darüber:

daß ihm die Waarenpest, der Kollijahs, Ortung und Menge nach, ohne Gefälle. Erlegung verabfolgt worden sei,

zu übergeben, welche die Steuerbehörde als Beleg des Kreditregisters aufzubewahren hat.

Der Einreichung dieses Anerkennnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Zahlende so viele, unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkennnisse zurück, als die Einzahlung beträgt.

Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkennnisse als Abschlagszahlung von der Steuerbehörde notirt, und der Einzahler muß diese Bemerkung mit unerscheiden. Mit Ablauf der Kreditperioden müssen alle weiteren Anerkennnisse ausgelöst werden.

§. 18.

Wenn der mit dem letzten September jedes Jahres zu forniazende Abschluß jedes Kreditregisters (§. 4.) erfolgt ist, so muß der darnach sich ergebende Betrag der gestundeten Steuer baar erlegt werden, wobei, so viel die Braumweinsteuer betrifft, der etwa noch vorhandene Lagerbestand nicht berücksichtigt werden kann.

Wird die Zahlung zurück, so wird das bestellte Unterpfaud sofort realisiert.

Es wird daher, wenn Grundstücke zum Unterpfaude eingesetzt sind, deren Subpstation bei dem Richter der gelogenen Sache eingeleitet, ohne daß es einer vorgängigen Klage, Ertheilung eines Bescheides oder der Anberaumung eines Liquidations- und Executionstermins bedarf.

Sind Staatspapiere zur Sicherheit niedergelegt und eventuell abgetreten, so tritt die Cession unbedingt in Kraft, und der Verkauf der Papiere erfolgt ohne Verzug, wobei der